



Sankt Augustin, 24.6.2024

Laufende Nummer: 10/2024

Fünfte Änderungsordnung vom 20.06.2024 der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 18.06.2015

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

**Fünfte Ordnung über die Änderung der
Grundordnung der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 18.06.2015**

20.Juni 2024



Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), erlässt der Senat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Änderungsordnung:

Artikel I:

Die Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 18.06.2015 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 18.06.2020 wird wie folgt geändert:

Ziffer 5 – Präsidium

Ziffer 5.1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die erste Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums (Präsident: in/Kanzler: in) beträgt 6 Jahre. Die weiteren Amtszeiten betragen jeweils 6 Jahre.

Ziffer 5.1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums (Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) entspricht der jeweiligen Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten und endet spätestens mit dieser.

Artikel II:

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.Juni 2024.
Sankt Augustin, den 21.06.2024

Prof. Dr. Hartmut Ihne Präsident



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 18. Juni 2015

in der Fassung der fünften Änderungsordnung

vom 20.06.2024



Artikel I:

Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Vorwort

Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“ und führt als Namenszusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaften“. Ihre Kurzbezeichnung lautet „H-BRS“. Im internationalen Schriftverkehr wird der Hochschulname „Bonn-Rhein-Sieg University of Applied Sciences“ geführt.

Die Hochschule ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den zentralen Organen Präsidium, Präsidentin/Präsident, Hochschulrat und Senat. Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Grundordnung erlassen:

1. Verkündungsblatt, Verfahren und Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Ordnungen der Hochschule

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtliche[n] Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt -“ bekannt gegeben, die im Internet veröffentlicht werden.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.
- (3) Herausgeber des Verkündungsblattes ist die Präsidentin oder der Präsident.

2. Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg leistet ihren Beitrag zu einer friedlichen und demokratischen Welt und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach, indem sie an der Gestaltung einer demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Welt mitwirkt und so zur Verwirklichung von verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen beiträgt.

3. Finanzierung und Wirtschaftsführung

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen



(Hochschulwirtschaftsführungs-verordnung – HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

4. Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auch Mitglieder der Hochschule werden, sofern sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, die mindestens die Hälfte der üblichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Dabei werden sie jeweils der Mitgliedergruppe zugeordnet, deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Aufgaben am weitesten den ihrigen entsprechen. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall und erfolgt in Abstimmung mit dem betreffenden Fachbereichsrat.
Die zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 beurlaubten Mitglieder der Hochschule können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Wahlberechtigung bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.
- (2) Ehemalige Studierende (Alumni) sind Angehörige der Hochschule.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule sind Angehörige der Hochschule, sofern sie nicht Mitglieder der Hochschule nach § 9 Absatz 1 HG oder Angehörige nach § 9 Absatz 4 Satz 1 HG sind. Ziffer 4 Absatz 2 dieser Grundordnung gilt entsprechend.

5. Aufbau und Organisation der Hochschule

5.1 Präsidium

- (1) Die Hochschule wird anstelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten einschließlich der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung an. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung trägt die Bezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler“.
- (2) Die erste Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums (Präsident: in/ Kanzler: in) beträgt 6 Jahre. Die weiteren Amtszeiten betragen jeweils 6 Jahre.
- (3) Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums (Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) entspricht der jeweiligen Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten und endet spätestens mit dieser.



- (4) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet des § 19 HG die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

5.2 Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder, Findungskommission

- (1) Die Findungskommission (§ 17 Abs. 3 HG) besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrates. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrates.
- (2) Die Findungskommission tritt auf Einladung ihres oder ihrer Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin zusammen. Ist kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende und kein Stellvertreter oder keine Stellvertreterin vorhanden, tritt die Findungskommission auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Senats zusammen und wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Findungskommission fasst ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen innerhalb ihrer beiden Mitgliedergruppen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (4) Die Funktionen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben (§ 17 Abs. 1 S. 5 HG NRW). Die Findungskommission ist zuständig für die öffentliche Ausschreibung. Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung eine begründete Wahlempfehlung vor. Von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des dazugehörigen Findungsverfahrens kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.
- (5) Bei der Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen steht der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Vorschlagsrecht zu, die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen (§ 17 Abs. 1 S. 2 HG). Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Die Findungskommission nimmt zu den vorgeschlagenen Personen gegenüber der Hochschulwahlversammlung Stellung.
- (6) Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber bzw. die von der Präsidentin oder dem Präsidenten als nichthauptberufliche Präsidiumsmitglieder vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein



- (7) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder in getrennten und geheimen Wahlen aus dem Kreis der Kandidaten, die sich ihr persönlich vorgestellt haben. Kommt eine Wahl mit den gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 HG NRW erforderlichen Mehrheiten nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang stattfinden. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Kommt eine Wahl auch in diesen Fällen nicht zustande, wird die Funktion des jeweiligen hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds erneut ausgeschrieben bzw. die Präsidentin oder der Präsident um einen neuen Vorschlag gebeten.
- (8) Die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern erfolgt mit der Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung; mit der Abwahl ist die Amtszeit der/des Abgewählten beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission gemäß § 18 erfolgen.
- (9) Auf schriftlichen Antrag von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats oder $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Senats, hat die Hochschulwahlversammlung über die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Für die Durchführung ist erforderlich, dass sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt benannt und eine Ladungsfrist von 4 Wochen eingehalten wurde. Dem betroffenen Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben. Ist eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident betroffen, so ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.

5.3 Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

5.4 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrats sind Externe.

5.5 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,



- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. Juni des jeweiligen Wahljahres.

- (2) (ersatzlos gestrichen)
- (3) Der Senat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Mit der gleichen Mehrheit wählt der Senat ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat als nichtstimmberechtigtes Mitglied an.

5.6 Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung tritt auf Einladung ihres oder ihrer Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zusammen. Ist kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende und kein Stellvertreter oder keine Stellvertreterin vorhanden, tritt die Hochschulwahlversammlung auf Einladung der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats zusammen und wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen jeweils mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als jeweils der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats.
- (3) Zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses der beiden Hälften, erfolgt eine Stimmgewichtung in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Hochschulwahlversammlung. Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Senatsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe so viel Stimmen zu, wie es stimmberechtigte Hochschulratsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt. Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Hochschulratsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe so viele Stimmen zu, wie es stimmberechtigte Senatsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt.



5.7 Fachbereichskonferenz

Das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche angehören.

5.8 Gleichstellungskommission, zentrale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Mitglieder der Hochschule wählen eine Gleichstellungskommission im Sinne des § 24 Absatz 4 HG, der aus jeder Gruppe nach § 11 Absatz 1 HG zwei Mitglieder (paritätisch weiblich/männlich) angehören, wobei die weiblichen Mitglieder der Hochschule die weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission und die männlichen Mitglieder der Hochschule die männlichen Mitglieder der Gleichstellungskommission der jeweiligen Gruppe wählen. Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. Juni des jeweiligen Wahljahres.
- (2) Die Gleichstellungskommission wählt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ihre beiden Stellvertreterinnen. Bei Stimmgleichheit zählt die Mehrheit der Stimmen der weiblichen Mitglieder. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zugleich die Vorsitzende der Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Die Amtszeiten beginnen zum 01. Juni des jeweiligen Wahljahres.

5.9 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche

- (1) Für mehrere Fachbereiche können auf Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und bis zu zwei Stellvertreterinnen bestellt werden, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und die Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist. Die Bestellung erfolgt in Abstimmung mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die betroffenen Fachbereichsräte.
- (3) Die gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche und ihre Stellvertretung werden von den Dekaninnen oder den Dekanen der betroffenen Fachbereiche für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt in Abstimmung mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Die Amtszeiten beginnen zum 01. Juni des jeweiligen Wahljahres.



5.10 Dekanin oder Dekan, Dekanat

Die Fachbereichsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen; eine Prodekanin oder ein Prodekan gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG an.

5.11 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Anzahl legen die Fachbereiche mit der Fachbereichsordnung fest. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. Juni des jeweiligen Wahljahres.

(2) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er wählt mit der gleichen Mehrheit ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

5.12 Prüfungsausschuss

Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass in einem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nicht vertreten sein müssen und dass abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 5 HG dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.

5.13 Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre

(1) Es wird eine Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, die Hochschulleitung und den Senat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu beraten, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und der Evaluation von Studium und Lehre. Darüber hinaus hat die Kommission die Aufgabe der Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gemäß § 3



des Studiumsqualitätsgesetzes (StQG) (GV. NRW. S.165). Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 StQG ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 StQG erstellen.

- (2) Der Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung, die oder der den Vorsitz übernimmt,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung, die oder der kraft Amtes Mitglied der Kommission ist.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierendenschaft werden von den studentischen Mitgliedern des Senats bestimmt. Eine Mitgliedschaft in beiden Gremien, Senat und Kommission, ist grundsätzlich zulässig. Abgesehen von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung, die oder der kraft Amtes Mitglied der Kommission ist, werden die übrigen Mitglieder der Kommission vom Präsidium benannt. Die Amtszeit beginnt am Tage der Benennung. Eine wiederholte Benennung ist möglich. Die Zusammensetzung der Kommission sollte die Vielfalt der Studienfächer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg angemessen berücksichtigen.

- (3) In Angelegenheiten die Lehre und das Studium gemäß Absatz 1 Satz 2 betreffend, hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung (Absatz 2) im Rahmen von Abstimmungsvorgängen zwei Stimmen. Zu Beginn einer Sitzung der Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre stellt die oder der Vorsitzende fest, welche Tagesordnungspunkte, welchen Inhalt – Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 – haben und wie die Abstimmungsverhältnisse sind.
- (4) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmittel an die Fachbereiche erfolgt, gehören den Kommissionen für Qualitätsverbesserung der Fachbereiche als Mitglieder an
- die Dekanin oder der Dekan, die oder der den Vorsitz übernimmt,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.



Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans, die oder der kraft Amtes Mitglied der Kommission ist. Die Mitglieder der Kommission werden abgesehen von der Dekanin oder dem Dekan, die oder der kraft Amtes Mitglied der Kommission ist, von den jeweiligen Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat benannt. Die Amtszeit beginnt am Tage der Benennung. Eine wiederholte Benennung ist möglich. Eine Mitgliedschaft in beiden Gremien, Fachbereichsrat und Kommission, ist grundsätzlich zulässig.

5.14 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Hochschule richtet eine Stelle mit einem Mitglied als Beauftragte oder Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte ein.
- (2) Die Stelle besteht aus einem studentischen Mitglied. Ihre oder seine Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule; die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. Juni. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Bestellung des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (4) Die bestellte Person wird, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

5.15 Die oder der Beauftragte der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis der Hochschulmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag der Fachbereiche, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule eine oder einen Beauftragten der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des § 62b HG. Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit.
- (2) Die oder der Beauftragte der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt zum 01. Juni des jeweiligen Wahljahres.



- (3) Die bestellte Person wird, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

6. Mitgliederinitiative der Hochschule und Mitgliederinitiative des Fachbereiches

- (1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet. Einzelheiten zur Mitgliederinitiative regelt die Wahlordnung.
- (2) Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die der Fachbereichsrat oder für die der Studienbeirat gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt. Einzelheiten zur Mitgliederinitiative regelt die Wahlordnung.

7. Weitere Aufgaben der Hochschule

Die Hochschule gibt sich nach § 3 Absatz 8 HG folgende weitere Hochschulaufgaben:

Die Pflege von Alumni-Netzwerken ist Aufgabe der Hochschule.

Die Hochschule bekennt sich zu den Zielen der Exportkontrolle.

8. In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel II:

Übergangsbestimmung zur Verlegung der Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission

1. Abweichend von Art. I Ziff. 4.5 Abs. 1 Satz 3, Ziff. 4.8 Abs. 1 Satz 4 und Ziff. 4.10 Abs. 1 Satz 4 beginnen die Amtszeiten der im Oktober 2015 gewählten Mitglieder des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fachbereichsräte, die nicht der Gruppe der Studierenden angehören, (§ 29 Abs. 2 der Wahlordnung vom 21.06.2007 in der Fassung der fünften Änderungsordnung vom 19.02.2015) am 01. November 2015.
2. Die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane, die im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Fachbereichsräte nach Artikel II Ziffer 1 gewählt werden, enden am 31. Mai 2020.
3. Abweichend von Art. I Ziff. 4.5 Abs. 1 Satz 2, Ziff. 4.8 Abs. 1 Satz 3, Ziff. 4.10 Abs. 1 Satz 3, Ziff. 5.8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 enden die Amtszeiten in den Fällen des Art. II Ziff. 1



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

- am 31. Mai 2017 für die Mitglieder der Fachbereichsräte, die nicht der Gruppe der Studierenden angehören,
- am 31. Mai 2019 für die Mitglieder des Senats und der Gleichstellungskommission, die nicht der Gruppe der Studierenden angehören,
- am 31. Mai 2019 für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. Juni 2024.

Sankt Augustin, den 21.06.2024

Prof. Dr. Hartmut Ihne (Präsident)



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 10/2024

Sankt Augustin, den 24.06.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.